Mloiilut Г UI<^IV8iШCПX
der Karl-Marx-Universität
Leipzig CI, MaitMuther-Wne W



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

| 1961 | Berlin, den 9. September 1961 | Nr. 63 |
|---|---|---|

| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 24. 8. 61 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung — (TVO). — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn — | 397 |
| 24. 8. 61 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung — (TVO). — Bestimmungen für den Bereich Binnenschiffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei — | 406 |
| 24. 8. 61 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung — (TVO). — Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr — | 419 |

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung — (TVO). — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn —

**Vom 24. August 1961**

Auf Grund des § 54 der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) und des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird folgendes bestimmt:

Erster Teil

**Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn**

**Zu § 7 der Transportverordnung:**

§ 1

Die Eisenbahn und die Verkehrsbeteiligten haben darauf zu achten, daß bei Be- und Entladearbeiten während der Dunkelheit die Ladestraßen ausreichend beleuchtet sind. Es sind verantwortlich

a) die Eisenbahn für die allgemeine Beleuchtung und für die Einrichtung von Anschlüssen für die Arbeitsplatzbeleuchtung,

b) die Verkehrsbeteiligten für die Arbeitsplatzbeleuchtung.

**Zu § 9 der Transportverordnung:**

§ 2

(1) Die Absender sind verpflichtet, ihren Transportbedarf bei dem Versandbahnhof für das Quartal — unterteilt nach Monaten — anzumelden, bei dem die Verladung vorgesehen ist. Grundlage der Anmeldung sind die Produktions-, Liefer- und Handelspläne sowie die Verträge der Außenhandelsunternehmen. Dies gilt auch für den durchgehenden kombinierten Transport.

(2) Die monatlichen Mengen müssen hinsichtlich ihrer Höhe der planmäßigen Erfüllung der Planauflage entsprechen und in angemessenem Verhältnis zueinander stehen, soweit nicht besondere Umstände des Außenhandels eine andere Aufteilung des Transportbedarfs erfordern.

(3) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

a) vorgesehene Wagengruppe (bei Kesselwagen die erforderliche Wagentype),

b) Gutart (bei Kesselwagen genaue Bezeichnung des Ladegutes),

c) Menge,

d) Transportrichtung (Versand- und Bestimmungsbahnhof),

e) Auslastung,

f) schiffsgünstige bzw. kraftverkehrsgünstige Transporte, die aus besonderen Gründen von der Eisenbahn durchgeführt werden sollen,

g) Besonderheiten (z. B. Schutzachsen).

(4) Die Anmeldung erfolgt nach Doppelachsen und ist für das Quartal und die Monate bis zum 10. des dem Quartal vorangehenden Monats auf Vordruck* vorzunehmen. (Der Transportbedarf in Doppelachsen ergibt sich aus der Anzahl der Achsen der benötigten Güterwagen geteilt durch zwei.) Bei Staftelladungen ist die Anmeldung nur von dem Absender abzugeben, der den Güterwagen zuerst belädt. Nicht anzumelden sind Wagenladungen, die ausschließlich in Schmalspurwagen befördert werden.

(5) Bei Gütern, die aus der landwirtschaftlichen Produktion des Inlandes stammen und noch im gleichen Planjahr versandt werden sowie bei Ex- und Importgütern über Seehäfen kann der Absender die Anmeldung des Transportbedarfs für den zweiten und dritten

* Veröffentlicht im Taiif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)